



**Förderkonzept  
der Schule Nottwil**

(24.10.2022)

# 1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis.....	2
2.	Grundlagen.....	4
3.	Integrative Förderung (IF).....	4
3.1	<i>Ziele</i> .....	4
3.2	<i>Förderung mit oder ohne individueller Lernzielanpassung</i> .....	4
3.3	<i>Zyklus 1</i> .....	5
3.4	<i>Sekundarschule</i> .....	5
3.5	<i>Weitere Links zur Integrativen Förderung</i> .....	5
4.	Integrative Sonderschulung (IS).....	5
4.1	<i>Ziel</i> .....	5
4.2	<i>Erfassung und / oder Anmeldung</i> .....	5
4.3	<i>Ablauf / Zeitplan</i> .....	5
4.4	<i>Abklärung</i> .....	6
4.5	<i>Sonderpädagogische Angebote</i> .....	6
4.6	<i>Antrag / Überprüfung</i> .....	7
4.7	<i>Schematische Darstellung Abklärungs- und Zuweisungsverfahren / Ablauf</i> .....	8
4.8	<i>Regelung IS Sprache – Verlängerung für ein 3. Jahr</i> .....	9
4.9	<i>Berufswahlvorbereitung / Anmeldung IV-Berufsberatung</i> .....	9
4.10	<i>Weitere Links zur Integrativen Sonderschulung</i> .....	9
5.	Deutsch als Zweitsprache (DaZ) .....	10
5.1	<i>Ziele</i> .....	10
5.2	<i>Unterricht und Aufnahmekriterien</i> .....	10
5.3	<i>Beurteilung</i> .....	10
5.4	<i>Kinder Asylsuchender</i> .....	10
6.	Besondere Begabungen.....	11
6.1	<i>Anreicherung des Unterrichts (Enrichment)</i> .....	11
6.2	<i>Beschleunigung (Acceleration)</i> .....	11
6.3	<i>Merkmale eines Kindes mit besonderen Begabungen</i> .....	11
6.4	<i>Abklärung</i> .....	12
6.5	<i>Ateliers für Hochbegabte</i> .....	12
6.6	<i>Weitere Links</i> .....	12
7.	Wahlfach Praxisplatz.....	13
7.1	<i>Allgemeine Ziele</i> .....	13
7.2	<i>Ziele für die Lernenden</i> .....	13
7.3	<i>Vertrag</i> .....	13
7.4	<i>Arbeitszeugnis</i> .....	13

7.5	<i>Weitere Links zum Wahlfach Praxisplatz</i> .....	13
8.	Berufsmatura / BM Sek+ .....	14
8.1	<i>Voraussetzungen</i> .....	14
8.2	<i>Unterrichtsorganisation</i> .....	14
8.3	<i>Zeugnis</i> .....	14
8.4	<i>Anmeldung</i> .....	14
8.5	<i>Weitere Links zur Berufsmatura / BM+</i> .....	14
9.	Timeoutmassnahmen .....	15

Die Bildungskommission Nottwil erlässt das folgende Förderkonzept:

## 2. Grundlagen

Unser Konzept der Integrativen Förderung basiert auf dem [Volksschulbildungsgesetz](#) (VBG, SRL Nr. 400a), unserem [Leitbild von 2006](#) und auf der [Verordnung über die Förderangebote der Volksschule](#) (SRL Nr. 406) von 2011.

Wir haben Angebote zur Förderung...

- a) von Lernenden mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen, § 1-11
- b) von Lernenden mit Verhaltensschwierigkeiten, § 1-11
- c) und Integration fremdsprachiger Lernender, § 13-18, 23
- d) von Lernenden mit besonderen Begabungen, § 20
- e) von Lernenden mit Bedürfnissen zur Sonderschulung (SRL Nr. 409), § 24-25

## 3. Integrative Förderung (IF)

### 3.1 Ziele

Möglichst alle Lernenden der Gemeinde Nottwil besuchen dank der Integrativen Förderung den Unterricht an ihrem Wohnort.

Die Lernenden werden in ihrer Ganzheit gefördert. Sie kennen ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten und lernen damit umzugehen. Sie übernehmen Selbstverantwortung für ihr Lernen und Tun (Leitbild).

Offene und differenzierende Unterrichtsformen erleichtern den Umgang mit der Heterogenität. Die Lernenden werden entsprechend ihren Möglichkeiten individuell gefördert. Die IF ist eine Hilfestellung für die Lernenden, aber auch für die Lehrpersonen. Die Zusammenarbeit aller an der IF Beteiligten ist deshalb von besonderer Bedeutung.

### 3.2 Förderung mit oder ohne individueller Lernzielanpassung

Die Kompetenzen und Inhalte des Lehrplans 21 gelten für alle Lernenden.

Wenn einzelne Schülerinnen und Schüler die Grundansprüche in einem oder mehreren Fachbereichen nicht erreichen, ist es nötig, den Lernstand der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu beurteilen und Fortschritte und Probleme im individuellen Lernprozess zu beobachten, so dass erfolgversprechende Fördermassnahmen eingeleitet werden können. Genügen diese Massnahmen nicht, kann das Erreichen tieferer Kompetenzstufen angestrebt werden (Lernzielanpassungen).

Eine Lernzielanpassung wird nur dann vorgenommen

- wenn das Anstreben des Grundanspruchs des Lehrplans für eine Schülerin / einen Schüler eine zu hohe Anforderung darstellt und
- wenn die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler unter der andauernden Überforderung leidet, die Gefahr für eine Verhaltensauffälligkeit besteht oder für das Umfeld (Mitschülerinnen, Mitschüler, Lehrpersonen und Eltern) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine erste individuelle Lernzielanpassung erfordert eine vertiefte Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD).

Steht eine weitere Lernzielanpassung an, muss nicht zwingend eine weitere Abklärung beim SPD erfolgen.

Beim Übertritt in die Oberstufe ist der Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) wichtig. Mittels Telefongesprächs wird zusammen mit dem SPD entschieden, ob eine weitere Abklärung notwendig ist.

Bei der Anpassung von Lernzielen werden keine Kompetenzbereiche des betroffenen Fachbereichs vollständig gestrichen. Die Ziele im Unterricht werden so angepasst, dass sie aufgrund der individuellen Lernvoraussetzungen realistischerweise auch erreichbar sind.

### **3.3 Zyklus 1**

Die Kinder machen im ersten Zyklus aus entwicklungspsychologischer Sicht sehr unterschiedliche individuelle Entwicklungsschritte. Dennoch ist eine Anpassung der Lernziele auch hier möglich. Sollte dies in Betracht gezogen werden, so ist eine Kontaktaufnahme mit dem SPD sinnvoll. Allenfalls kann dann eine vertiefte Abklärung noch mehr Klarheit schaffen, welche Massnahme die beste Unterstützung ist (z.B. Lernzielanpassung, Repetition, Logo, etc.) ist.

### **3.4 Sekundarschule**

Die IF richtet sich in der Sekundarschule in der Regel an die Lernenden im Niveau C.

Auf Entscheid der Schulleitung können auch Lernende im Niveau A oder B von der IF-Lehrperson unterstützt werden. Dies kann bei einer Teilleistungsschwäche, die vom SPD diagnostiziert wurde, der Fall sein.

### **3.5 Weitere Links zur Integrativen Förderung**

- [Förderangebote und Lehrplan 21](#)

## **4. Integrative Sonderschulung (IS)**

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, innerhalb der Volksschule eine ihren Möglichkeiten, Bedürfnissen und ihrem Potential entsprechende Schulbildung zu erhalten. Es gibt jedoch Kinder, welche in ihrer körperlichen, sprachlichen oder Intelligenz-Entwicklung Auffälligkeiten zeigen.

Die Beeinträchtigung eines Kindes oder Jugendlichen kann so stark sein, dass die Schulung in der Regelklasse ohne weitere Unterstützung nicht möglich ist. Fachpersonen können dies abklären, einen Sonderschulbedarf feststellen und Massnahmen verfügen.

### **4.1 Ziel**

Das Ziel der integrativen Sonderschulung ist neben einer angepassten schulischen Förderung die soziale Integration der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in die Schule ihrer Gemeinde, respektive ihres Wohnquartiers.

Es gilt der Grundsatz: schulische Integration vor Separation

### **4.2 Erfassung und / oder Anmeldung**

Vor dem Kindergarten- oder Schuleintritt ist der Heilpädagogische Früherziehungsdienst, der Kinderarzt / die Kinderärztin oder die Eltern für die Erfassung und Anmeldung zuständig.

Nach dem Schuleintritt nimmt die Klassenlehrperson, die Schulleitung, die Eltern und der Schulpsychologische Dienst eine Erfassung und Anmeldung vor.

### **4.3 Ablauf / Zeitplan**

Eine Neuanmeldung für die Abklärung eines Sonderschulbedarfs kann jederzeit erfolgen. Für den Start einer allfälligen Sonderschulmassnahme auf das folgende Schuljahr ist eine Anmeldung bis spätestens am 1. Dezember zwingend.

#### **4.4 Abklärung**

Der *Schulpsychologische Dienst Sursee* ist für folgende Abklärungen zuständig:

- Kognitive Entwicklung
- Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung
- Überprüfung der bestehenden Sonderschulmassnahmen

Für die Abklärung in den folgenden Bereichen ist der Fachdienst für Sonderschulabklärungen der DVS verantwortlich:

- Sprachentwicklung
- Körper, Motorik, Gesundheit
- Hören
- Sehen
- Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung mit Indikation Private Regeschule

#### **4.5 Sonderpädagogische Angebote**

Es wird zwischen dem sonderpädagogischen Grundangebot der Regelschule und den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulung) unterschieden.

Zu den sonderpädagogischen Grundangebot gehören folgende Massnahmen:

- Heilpädagogische Früherziehung
- Präventive Massnahmen zum Schuleintritt
- Förderangebote (Integrative Förderung (IF))
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Begabtenförderung
- Beratung und Unterstützung (B&U)
- Massnahmen zur Prävention von Sonderschulung
- Schuldienstmassnahmen (Logopädie, Psychomotorik, Schulpsychologie, Schulsozial-Arbeit)

Bei den **verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen** sieht der Kanton folgende Massnahmen vor:

Integrative Sonderschulung

- Die Kinder und Jugendlichen besuchen die Regelklasse in ihrem Wohnort. Fachpersonen unterstützen die SuS in der Klasse, mit dem Ziel einer bestmöglichen schulischen und sozio-emotionalen Entwicklung der Lernenden.

Separative Sonderschulung

- Sie erfolgt dann, wenn ausgewiesen ist, dass für Lernende in einem separativen Rahmen bessere Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind und ihren Förder-, Betreuungs- und Therapiebedürfnissen angemessener Rechnung getragen werden kann.

Bei jeder Abklärung muss die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung (IS) geprüft werden.

Die folgende Übersicht zeigt die Angebotsgestaltung im Kanton Luzern ([Seite 7](#)):

Regelklassen	Kindergarten	Primarschule	Sekundarschule
	Basisstufe		
Förderangebote und sonderpädagogische Angebote	Heilpädagogische Früherziehung: Förderung bis zum Schuleintritt, präventive Massnahmen zum Schuleintritt		
	Förderangebote: integrative Förderung, Deutsch als Zweitsprache, Time-out-Massnahmen, Nachhilfeunterricht, Kurse in heimat Sprachlicher Kultur (HSK), Massnahmen zur Prävention von Sonderschulung		
	Grundangebot	Schuldienste: pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik), Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit	
	Beratung und Unterstützung (B&U): für Lernende mit Sinnes-, Sprach- und Körperbehinderungen oder Autismus-Spektrum-Störung, welche keine Sonderschulmassnahme benötigen		
verstärkte Massnahme	Sonderschulung: integrative Sonderschulung separative Sonderschulung		
Betreuungs- und Therapieangebote	Betreuungsangebote: schul- und familienergänzende Tagesstrukturen, Internat (nicht durch Gesetz über die Volksschulbildung geregelt und finanziert)		
	Therapieangebote: medizinisch-therapeutische Angebote, z. B. Ergo-, Physio-, Psychotherapie etc. (nicht durch Gesetz über die Volksschulbildung geregelt und finanziert)		

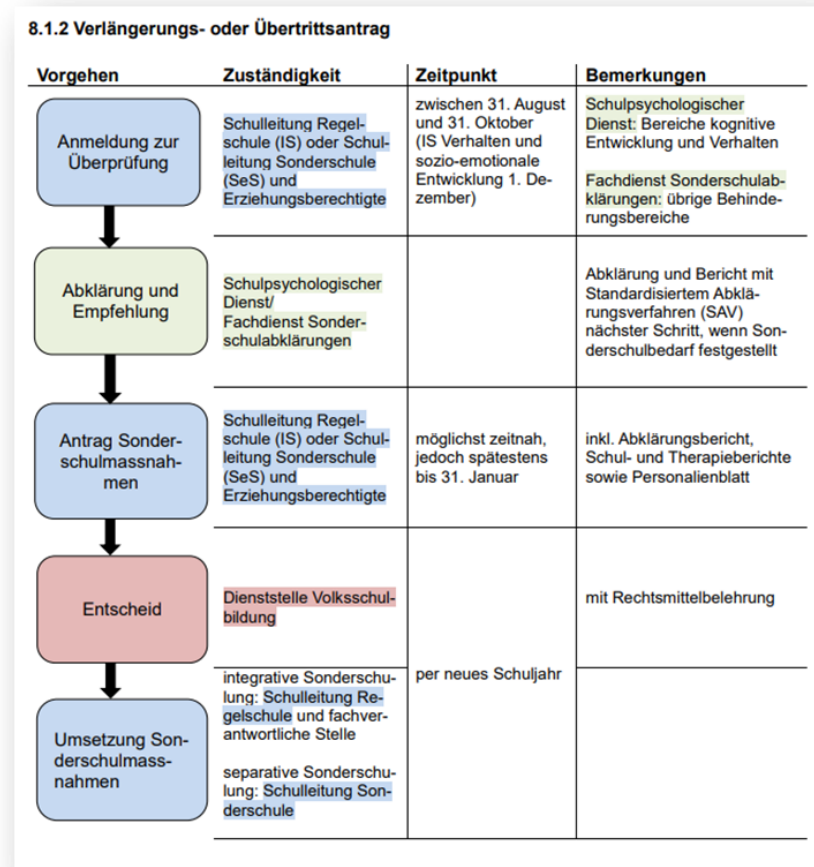
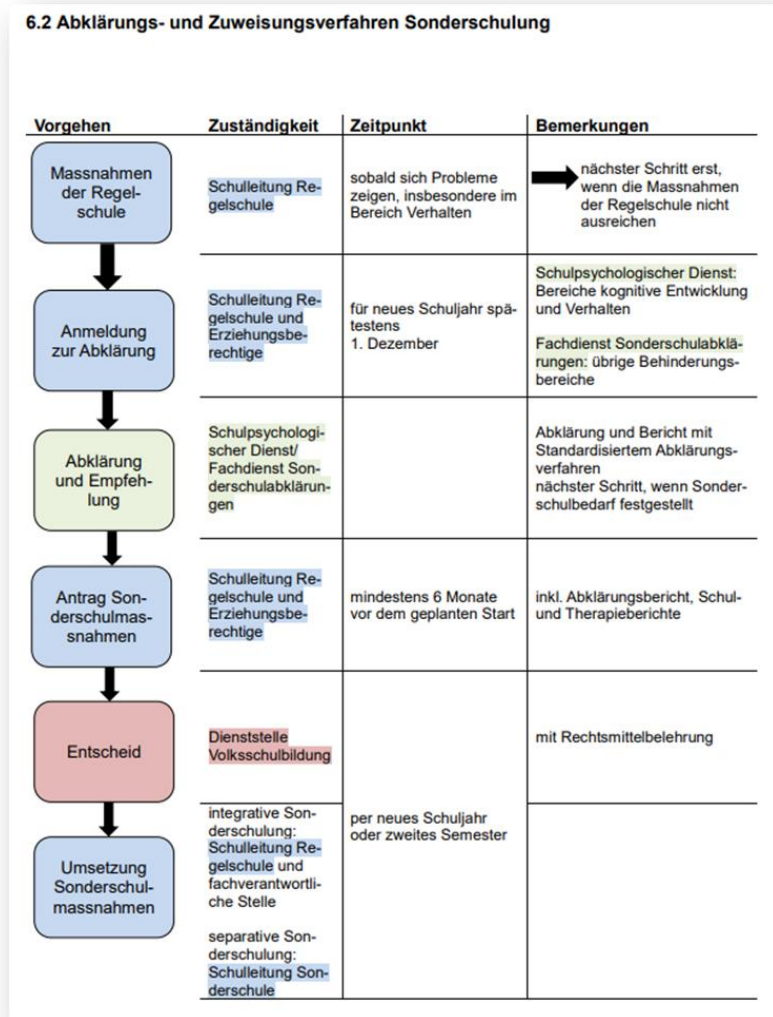
#### 4.6 Antrag / Überprüfung

Nach der Abklärung bzw. der Überprüfung werden mit den Beteiligten die Ergebnisse sowie das weitere Vorgehen besprochen und ein eventueller Erst-, Verlängerungs- oder Übertrittsantrag auf Sonderschulung bei der Dienststelle Volksschule eingereicht.

Die Laufzeit einer Verfügung wird individuell festgelegt und beträgt ein bis maximal vier Jahre.

Um die Notwendigkeit und die Passung einer Sonderschulmassnahme sicherzustellen, ist eine regelmässige Überprüfung zwingend.

#### 4.7 Schematische Darstellung Abklärungs- und Zuweisungsverfahren / Ablauf



[Umsetzungshilfe des Kantons \(Seiten 10 und 11\)](#)



#### **4.8 Regelung IS Sprache – Verlängerung für ein 3. Jahr**

Besteht nach zwei Jahren weiterhin Bedarf nach IS, kann eine Verlängerung direkt beim DVS beantragt werden, ohne vorgängige Überprüfung. Eine weitere Verlängerung der IS nach 3 Jahren Laufzeit ist nicht möglich.

#### **4.9 Berufswahlvorbereitung / Anmeldung IV-Berufsberatung**

Wenn nötig erfolgt Ende der ersten Sekundarklasse die Anmeldung bei der IV-Berufsberatung. Für die Unterstützung des Berufswahlprozesses steht für Lernende mit Behinderung im Bereich kognitive Entwicklung ab der zweiten Sekundarklasse eine Berufswahlfachperson zu Verfügung, welche die beteiligten Lehrpersonen berät. Details regelt die Umsetzungshilfe "Berufsfindung bei IS-Lernenden im Bereich kognitive Entwicklung".

#### **4.10 Weitere Links zur Integrativen Sonderschulung**

- [DVS Sonderschulung](#)
- [Elternflyer](#)
- [Konzept Sonderschulung](#)
- [Abklärung Sonderschulung](#)
- [Überprüfung Sonderschulung](#)
- [Unterricht – Regelungen bei IS-Lernenden](#)
- [Mögliche Massnahmen für IS-Lernende](#)
- [Vorgehen und \(Anmelde\)-Termine](#)

## 5. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Der Umgang mit Fremdsprachigen ist in der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule geregelt.

### 5.1 Ziele

Der DaZ-Unterricht unterstützt Lernende mit Zweitsprache Deutsch beim Spracherwerb und bei der Integration.

Neben dem DaZ-Unterricht wird empfohlen, dass die Herkunftssprache von Kindern mit Migrationshintergrund ihre Herkunftssprache gefördert wird (HSK-Kurse).

### 5.2 Unterricht und Aufnahmekriterien

Beim DaZ-Unterricht wird zwischen 3 Arten von Unterricht unterschieden:

1. **DaZ-Anfangsunterricht:** Für Lernende mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen. Eskon unterstützt die Lehrpersonen bei der Einschätzung der Neuzugezogenen.
2. **Aufnahmeklassen:** Gemeinden mit grosser Anzahl an Lernenden mit Bedarf an Förderung können anstatt des DaZ-Unterrichts eine Aufnahmeklasse bilden.
3. **DaZ-Aufbauunterricht:** Für Lernende, die ihre Deutschkenntnisse vertiefen und weiterentwickeln müssen, um im Regelunterricht folgen zu können. Kinder werden in der Regel alle zwei Jahre (Schwellenbereich: jedes Jahr) dem Spracherhebungstest «Sprachgewandt» jeweils im Januar/Februar unterzogen. Er bildet die Grundlage für den Entscheid, ob Lernende DaZ-Aufbauunterricht erhalten oder entlassen werden ([Sprachgewandt](#)).

Je nach Kind und Sprachstand wird DaZ integrativ oder separativ unterrichtet.

### 5.3 Beurteilung

Bei Lernenden mit geringen Deutschkenntnissen wird in den ersten drei Aufenthaltsjahren auf die Benotung in sprachrelevanten Fächern verzichtet.

Umsetzungshilfe des DaZ-Unterrichts sowie Stundenanzahl finden sich unter diesem Link:

- [Rahmen und Umsetzung](#)

### 5.4 Kinder Asylsuchender

Zu Kindern von geflüchteten Familien stellt der Kanton Luzern Informationen zu [Flucht und Schule](#), [Flüchtlingskinder in der Volksschule](#) sowie [Unterrichtsmaterialien zum Thema Asyl und Flucht](#) bereit.

## 6. Besondere Begabungen

Die Begabungs- und Begabtenförderung, die im Rahmen der Klassenbegleitung stattfindet, ist Teil der Integrativen Förderung und gehört zum Arbeitsfeld der Klassen- und IF-Lehrperson. Ein Pullout-Angebot kann zusätzlich ausserhalb des IF-Pools errichtet werden. An der Schule Nottwil findet das Pullout-Angebot im Rahmen des Schulinselangebotes statt. Dieses wird in einem separaten Konzept „Schulinsel und Begabungs- und Begabtenförderung“ genauer beschrieben.

Werden Kinder verstärkt gemäss ihren Lernvoraussetzungen gefördert, klafft die Leistungsschere weiter auseinander. Das darf so sein, denn Gleichaltrige sind nicht zwingend auf dem gleichen Entwicklungsstand.

Kinder mit besonderen Begabungen sind zu Leistungen fähig, welche die Ansprüche des Lehrplans weit übertreffen. Besonders Begabte sollen vermehrt zum Experimentieren angehalten werden. Sie brauchen zusätzliche Herausforderungen, um sich weiterzuentwickeln, zum Beispiel offene Aufgabenstellungen, welche Kreativität und Phantasie fördern. Je nach Kind sind unterschiedliche Möglichkeiten der Begabungsförderung angezeigt.

Es werden zwei verschiedene Massnahmen der Begabungsförderung unterschieden: Die Anreicherung im Unterricht und die Beschleunigung.

### 6.1 Anreicherung des Unterrichts (Enrichment)

Mehr als 20 Prozent der Kinder sind in einer Klasse gelegentlich oder häufig unterfordert.

Wichtige Elemente der integrativen Förderung sind die Stärkenorientierung und die innere Differenzierung im Unterricht.

Unerlässlich ist, den Schülerinnen und Schülern zu helfen, **Kompetenzen im selbstständigen Arbeiten aufzubauen**: offener Unterricht, Wochenplan, Projektarbeit usw.

### 6.2 Beschleunigung (Acceleration)

Die frühere Einschulung, der Wechsel in die nächsthöhere Klasse während des Schuljahres, das Überspringen einer Klasse und die Gasthörerschaft in einem Fach sind mögliche Beschleunigungsformen.

Welche Form bei einer Hochbegabung oder besonderen Begabung und bei klarer Unterforderung zum Tragen kommen soll, muss von den Beteiligten diskutiert und von den betroffenen Lernenden befürwortet werden.

Ein Wechsel der sozialen Bezugsgruppe ist eine einschneidende Massnahme. Bei Kindern, die bereits im Kindergarten oder vorher über gute Lese-, Schreib und/oder Rechenkenntnisse verfügen, grosses Interesse am schulischen Lernen zeigen und die emotionale Reife haben, kann ein vorgezogener Übertritt in die erste Klasse überprüft werden.

Bei Lernenden, die im Vergleich zu Lehrplan und Stammklasse über ein sehr breites kognitives Leistungspotential verfügen, die mit schulischem Erfolg und Misserfolg bewusst und konstruktiv umgehen und die sich aufgrund der Unterforderung oft in der Klasse langweilen, kann ein Klassenwechsel in die nächsthöhere Klasse oder das Überspringen einer Klasse sinnvoll sein. Zeigt sich die Unterforderung vor allem in einem Bereich, soll die Gasthörerschaft in einer höheren Klasse geprüft werden.

In der Sekundarschule wird die Begabtenförderung in der Regel durch das Untergymnasium und durch das Niveau A abgedeckt. Begabungsförderung im Sinne der inneren Differenzierung des Unterrichts soll in allen Klassen und Niveaus stattfinden.

### 6.3 Merkmale eines Kindes mit besonderen Begabungen

In der [Umsetzungshilfe](#) des Kantons Luzern sind die Merkmale eines Kindes mit besonderen Begabungen auf den Seiten 4 und 5 ersichtlich.

## **6.4 Abklärung**

Grundsätzlich gibt es keine kantonalen Regelungen, wann ein Kind mit Verdacht auf Hochbegabung zur Abklärung angemeldet werden muss. Es ist daher empfehlenswert, sich am Dokument „[Umsetzung des Kantons Luzern](#)“ zu orientieren.

Eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst ist nur dann nötig, wenn ein Leidensdruck besteht z.B. bei Überforderung, Schulverweigerung, Bauchweh, sozialer Thematik oder auch bei erweiterter Förderung ausserhalb der Begabungsförderungsgefässe und dem kantonalen Atelierbesuch. Gemeinsam mit den Eltern, den Lehrpersonen und dem Kind werden massgeschneiderte Lösungen gesucht. Besteht kein Leidensdruck und das Kind nimmt die Förderangebote gut an, ist keine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst nötig.

## **6.5 Ateliers für Hochbegabte**

Für hoch- und höchstbegabte Kinder des Kantons Luzern gibt es nebst den schulinternen Förderangeboten ein ganzjähriges Angebot in Form von Ateliers, das sie einmal pro Woche während der regulären Schulzeit besuchen können: [Ateliers für Hochbegabte](#).

## **6.6 Weitere Links**

- Umsetzungshilfe des Kantons Luzern: [Begabte Kinder an unseren Volksschulen](#)
- Minderleister und Minderleisterinnen: [Fachschrift zur Begabungsförderung](#)
- [Ateliers für Hochbegabte](#)

## **7. Wahlfach Praxisplatz**

Das Wahlfach Praxisplatz ist ein Angebot für Lernende des Niveaus C/B der 3. Sekundarklassen. Diese Lernenden können im letzten Schuljahr anstelle von vier Lektionen Wahlpflichtfächern einen halben Tag während der Unterrichtszeit ein Praktikum in einem Betrieb absolvieren. Die Schüler\*innen sollen damit in ihrer Leistungsmotivation unterstützt werden. Die Schule Nottwil hat für das Wahlfach Praxisplatz Aufnahmekriterien festgelegt. Diese sind im [Konzept «Wahlfach Praxisplatz»](#) definiert.

### **7.1 Allgemeine Ziele**

- Die Motivation für das Lernen in der Abschlussklasse der Regelschule fördern.
- Den Ausbildungsbetrieb kennenlernen und sich an dessen Abläufe gewöhnen.
- Die Möglichkeit auf einen Lehrvertragsabschluss verbessern.

### **7.2 Ziele für die Lernenden**

- Die Lernenden erkennen den Zusammenhang zwischen schulischem Lernen und der Anwendung des Gelernten im Arbeitsalltag.
- Die Lernenden werden insbesondere in den Kompetenzen Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und Selbstständigkeit gefördert.
- Die Lernenden fügen sich in ein Team ein. Sie respektieren und befolgen die Anweisungen der Vorgesetzten und Mitarbeitenden.
- Die Lernenden erhalten einen umfassenden Einblick in den gewählten Beruf.

### **7.3 Vertrag**

Ein Vertrag regelt die Organisation des Praktikums (Arbeitszeit, Versicherung und Ferien) zwischen Schule, Praktikumsbetrieb und gesetzlicher Vertretung.

- [Link zum Arbeitsvertrag](#)

### **7.4 Arbeitszeugnis**

Als Bestätigung für den Besuch des «Wahlfach Praxisplatz» stellen die Betriebe ein Arbeitszeugnis aus.

### **7.5 Weitere Links zum Wahlfach Praxisplatz**

- [Factsheet Kanton Luzern](#)
- [Konzept Kanton Luzern](#)

## 8. Berufsmatura / BM Sek+

Im Rahmen der Begabtenförderung und der Weiterentwicklung des 9. Schuljahres erarbeiten die beiden Dienststellen Volksschulbildung und Berufs- und Weiterbildung (DBW) ein neues Angebot für leistungsstarke Lernende der 3. Sekundarklassen: Lernende mit Perspektive Berufslehre können im letzten Schuljahr anstelle von Wahlpflichtfächern bereits einen Teil der Berufsmaturität (BM) absolvieren. Sie sollen damit in ihrer Leistungsmotivation unterstützt werden.

### 8.1 Voraussetzungen

- Fähigkeit, selbstorganisiert und eigenverantwortlich zu lernen
- Ziel, eine technische oder gewerblich-industrielle Berufslehre zu absolvieren
- Betreffend Noten gelten folgende Richtwerte (1. Semester, 2. Sek.):

KSS/ISS	Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch	mindestens 3 Fächer im Niveau A und höchstens ein Fach im Niveau B	Niv. A: mindestens 4.5 Niv. B: mindestens 5
	Natur und Technik	im Niveau A/B	mindestens 4.5

### 8.2 Unterrichtsorganisation

Die Schülerinnen und Schüler der BM SEK+ sind in der 3. Sek. von allen Wahlpflichtfächern an der Sekundarschule dispensiert. Sie besuchen den Unterricht wie folgt:

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:** Unterricht gemäss Stundenplan (ohne Wahlpflichtfächer) an der Sekundarschule

**Mittwoch (ganzer Tag):** Berufsmaturitätsunterricht am BBZ Bau und Gewerbe in Luzern  
Das Nacharbeiten des Stoffs ist durch die Lernenden eigenverantwortlich zu leisten.

### 8.3 Zeugnis

Die Lernenden erhalten sowohl von der Sekundarschule als auch von der Berufsmaturitätsschule ein Zeugnis.

### 8.4 Anmeldung

Anmeldungen sind bis 31. März möglich und müssen von den Eltern direkt beim Berufsbildungszentrum Bau und Gewerbe, Luzern eingereicht werden. Der Anmeldung ist zwingend das Zeugnis des 1. Semesters der 2. Sekundarklasse beizulegen.

Die Zusage für eine Lehrstelle muss bei der Anmeldung noch nicht vorliegen.

### 8.5 Weitere Links zur Berufsmatura / BM+

- [Factsheet Kanton Luzern](#)
- [Dokumente, Formulare & Links](#)
- [Informationen zur Berufsmaturität](#)
- [Vorteile der Berufsmaturität](#)

## 9. Timeoutmassnahmen

Die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung sieht verschiedene Disziplinar-massnahmen vor.

Ein Time-out soll dem Lernenden und seiner schulischen Umgebung eine Auszeit ermöglichen. Beim Time-out werden die Jugendlichen vom Stammklassenunterricht vorübergehend ausgeschlossen. Während der Time-out Zeit organisiert die Schule die Betreuung und Beschäftigung der Lernenden.

Dies könnte zum Beispiel ein einwöchiger Arbeitseinsatz bei einer Firma oder auf einem landwirtschaftlichen Betrieb sein.

Die Time-out-Massnahme dauert maximal vier Schulwochen pro Schuljahr. Dadurch soll der Wiedereinstieg in die Stammklasse jederzeit und ohne Verlust von Schulstoff möglich sein.

Die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung sieht verschiedene Disziplinar-massnahmen vor:

- [Erläuterung zu den Disziplinar-massnahmen](#)
- [Weisungen für den Unterrichtsausschluss «Time Out» des Kantons Luzern](#)

---

<sup>1</sup> Das vorliegende Förderkonzept tritt nach der Beschlussfassung durch die Bildungskommission per 24.10.2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt die Version vom 03.06.2014.

Nottwil, 24.10.2022

**BILDUNGSKOMMISSION NOTTWIL**

Stefan Federspiel  
Präsident Bildungskommission

Verena Fahrni  
Stellvertretung Aktuar

**Genehmigungen**

Genehmigt durch die Bildungskommission von Nottwil am 24.10.2022.